

318/2017

Assessor Dipl.-Ing. H. Hofmann, M.A.Beratender Ingenieur VBI –
Ingenieurkammer-Bau NRW: 100990

D-52538 Selfkant

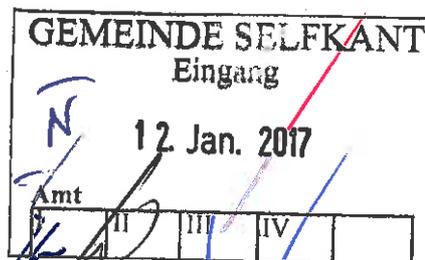
Schalbruch, Gartenstraße 17

* Telefon:

0171-1751255

* Email:

heinhofmann@hetnet.nl

Bürgermeister
Gemeinde Selfkant,
Rathaus Tüddern,
52538 Selfkantund die Fraktionen
CDU / SPD / FDP / PROSELFKANT / GRÜNE

10. Januar 2017 – 1922/Ho

Sanierung von Wirtschaftswegen in der Gemeinde Selfkant

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Gemeinderatssitzung am 28. April 2015 wurde mit der Stimmenmehrheit der CDU-Fraktion und der Stimme des Bürgermeisters die

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vom 17. Mai 2015

beschlossen und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18-20 am 17. Mai 2015 durch
Bekanntmachung in Kraft gesetzt.Ich habe als betroffener Grundstückseigentümer und vielfacher Anlieger an Wirtschaftswegen
Zweifel an einer Umlagepraxis dieser Satzung.Ich hatte mir die Mühe gemacht die neue Satzung einmal beispielhaft durchzurechnen. Ich wählte
eine bereits durchgeführte Maßnahme in der Vergangenheit aus und habe Ihnen diese mit Schreiben
vom 24. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht (s. diese).Nach 1½-jähriger Pause knüpfte ich wieder an und an Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015. Darin berufen
Sie sich auf die LWK NRW und deren Stellungnahme am 25. Juni 2015; Sie sehen darin die
Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt, umgehen aber den II. Teil der LWK-Stellungnahme. Zitat:

*Entscheidender als die Höhe der finanziellen Beteiligung ist aus unserer Sicht ein Mitspracherecht die
Ausführung der Wege betreffend. Vielfach genügen wassergebundene – und nicht asphaltgebundene
– Wege den Anforderungen der Landwirtschaft. Insofern gilt es vor allem, die Ausführungskosten zu
minimieren.*

*Gemeinden müssen sich möglicherweise auch vorwerfen lassen, dass die schlechten Wege die Folge
jahrelang unterbliebener Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind.*

Insgesamt ist noch offen, ob solche Satzungsregelungen tatsächlich zur Anwendung kommen. Bisher sind solche Fälle hier noch nicht bekannt. Vielmehr sucht z.B. die Gemeinde Schwalmatal trotz der Satzung alternative Lösungen wie eine Wegegenossenschaft. In diesem Fall wird dann auch die Landwirtschaftskammer eingebunden.

In der Jahresversammlung am 09. Januar 2017 der Kreisbauernschaft in Gangelt habe ich die Frage der Wirtschaftswegsanierung thematisiert und wurde von LWK-Dienststellenleiter Dr. Hoffmann und der RLV-Kreisstellengeschäftsführerin Heinsberg, Frau Assessor Schmitz auf die zwar zitierte Möglichkeit der Wegesanierungsfinanzierung hingewiesen mit der Feststellung, dass das eine Aufgabe der politischen Willensbildung in den Gemeinden ist.

Wegen dieser Sicht unserer land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen stelle ich hiermit den

ANTRAG

die o.g. Satzung aufzuheben oder zu ändern i.S. anderer zur Verfügung stehender Möglichkeiten, wie von der LWK aufgezeigt.

Der Satzungstext ist verwirrend und birgt vielfach Konfliktpotenzial in der Zukunft:

Artikel 1

§ 1 Erhebung des Beitrages

Wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die auf Grund öffentlich-rechtlicher Entschlieung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 (3) Ziffer 1. Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und *Wirtschaftswege.*

Demnach besteht für die Anlieger überhaupt keine Beitragspflicht, weil der Sanierungsbedarf aus vergangener schlechter „Unterhaltung“ resultiert und die „Instandsetzung“ nicht zur Beitragspflicht der Anlieger wird.

3

Der nicht zu bestreitende Sanierungs- und Finanzierungsbedarf kann durch eine solche Wegegenossenschaft (analog Wassergenossenschaften) gedeckt werden. Die Finanzmittel werden beschafft durch eine Umlage, die sich auf das Flächenkataster zur Erhebung der Grundsteuer „A“ stützt.

Aus der Einführung einer solchen Satzung lässt sich auch ein

ZWEITER ANTRAG

ableiten. Mit Brief vom 13. Dezember 2016 bekam ich vom Bürgermeister u.a. folgende Nachricht:

Ab dem Jahre 2017 erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht unmittelbar durch die Jagdgenossenschaft Schalbruch – Isenbruch da der zwischen der Gemeinde Selfkant und der Jagdgenossenschaft abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag von mir gekündigt wurde.

In dieser Kündigung sehe ich eine unfreundliche Handlung gegen uns Jagdgenossen und deren Genossenschaften und eine Maßnahme, unseren Jagdpächtern die Freude an ihrem Hobby zu verderben.

Aus den vorhandenen Flächenkatastern lassen sich die Umlagen für evt. Wegegenossenschaft, also auch für die Jagdgenossenschaften unbürokratisch ermitteln und über die Gemeindekasse abrechnen.

Ich bitte, über diese beiden ANTRÄGE zu beraten und zuzustimmen.
Für Rückfrage stehe ich immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Herrn Ass. Dipl.-Ing.
H. Hofmann
Gartenstr. 17
52538 Selfkant

Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax: 92

Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20150625_Antwort_Hofmann.docx

Viersen 25.06.2015

Sanierung von Wirtschaftswegen in der Gemeinde Selfkant

Ihr Schreiben Ho / 12922

Sehr geehrter Herr Hofmann,

die juristische Prüfung in unserem Haus hat ergeben, dass die Satzungsänderung sowohl formell als auch materiell rechtmäßig ist.

Auch wenn wir von Seiten der Landwirtschaftskammer nicht gut heißen, die Sanierung der Wirtschaftswege über eine solche Satzung umzusetzen; so müssen wir dennoch hinnehmen, dass die Gemeinde Selfkant berechtigt ist, gemäß § 8 KAG Beiträge zu erheben.

Meine Recherche hat ergeben, dass vor der vorangegangenen Satzungsänderung im Jahr 2011 bereits eine Beitragspflicht für die Anlieger von Wirtschaftswegen in der Satzung verankert war. Sie wurde also nur zwischenzeitlich - vor den Fördermöglichkeiten des Wegebbaus innerhalb der LEADER-Region - aus der Satzung genommen.

Die Beteiligungssätze i. H. v. 55 % bzw. 35 % können noch als moderat angesehen werden. Eine ähnliche Satzung in der Gemeinde Schwalmatal (Kreis Viersen) sieht eine Beteiligung von 80 % vor. In diese Richtung wurde auch in der Ratssitzung zu der vorliegenden Satzungsänderung diskutiert.

Entscheidender als die Höhe der finanziellen Beteiligung ist aus unserer Sicht ein Mitspracherecht die Ausführung der Wege betreffend. Vielfach genügen wassergebundene - und nicht asphaltgebundene - Wege den Anforderungen der Landwirtschaft. Insofern gilt es vor allem, die Ausführungskosten zu minimieren.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 5S
Volksbank Bonn Rhein-Sieg aG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3808 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

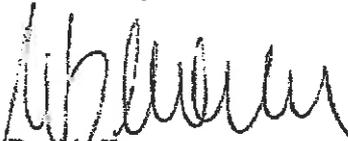
- 2 -

Gemeinden müssen sich möglicherweise auch vorwerfen lassen, dass die schlechten Wege die Folge jahrelang unterbliebener Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind.

Insgesamt ist noch offen, ob solche Satzungsregelungen tatsächlich zur Anwendung kommen. Bisher sind solche Fälle hier noch nicht bekannt. Vielmehr sucht z. B. die Gemeinde Schwalmtal trotz der Satzung alternative Lösungen wie eine Wegegenossenschaft. In diesem Fall wird dann auch die Landwirtschaftskammer eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hoffmann

Dienststellenleiter